

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „De Jeersdörper“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Namen „De Jeersdörper e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 27383 Scheeßel, Ortsteil Jeersdorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde in Jeersdorf.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die

- Erstellung einer Chronik
- Herausgabe einer Dorfzeitung
- Pflege der plattdeutschen Sprache

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen sowie der Mitgliederversammlung. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart sowie
- dem Schriftführer

Daneben kann die Mitgliederversammlung stimmberechtigte Beisitzer auf die Dauer eines Jahres wählen, die an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. In Jahren mit gerader Jahreszahl sollen der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer, in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Vorsitzende und der Kassenwart gewählt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 2/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung per e-Mail unter Angabe der Tagesordnung ist zulässig.

Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer
- Bildung von Arbeitskreisen
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entgegennahme und Entscheidung besonderer Anträge

§ 8 Arbeitskreise

Zur Unterstützung der Organe des Vereins können Arbeitskreise gebildet werden, die aus ihrer Mitte einen Sprecher wählen. Der Sprecher des Arbeitskreises nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 9 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sowie ein Ersatzprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Kassenprüfer haben vor dem Jahresabschluss eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Haftpflicht

Der Verein haftet bei allen Rechtsgeschäften nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Scheeßel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung im Ort Jeersdorf zu verwenden hat.

Gegründet am